

Scheidung über die Anzeige bzw. das Verfahren (Abschluß des Ermittlungsverfahrens) abzuschließen sind und die sich bei Ermittlungsverfahren mit bekannten Tätern von solchen mit unbekanntem Tätern unterscheiden. In begründeten Ausnahmefällen (Umfang der Sache, Schwierigkeit der Ermittlung) kann eine Fristverlängerung bis zu 3 Monaten durch den Staatsanwalt des Kreises, darüber hinausgehende Verlängerungen können durch den Staatsanwalt des Bezirks erfolgen. Fristverlängerungen über 1 Jahr können nur durch den Generalstaatsanwalt auf begründeten schriftlichen Antrag des Staatsanwalts des Bezirks gewährt werden.

Bedingungen der Kriminalität →
Ursachen und Bedingungen der Kriminalität

Bedrohung: kann sich sowohl gegen Leben und Gesundheit richten als auch die Rechte und Interessen des Betroffenen in schwerem Maße beeinträchtigen. Die strafrechtliche Relevanz wird durch hohe Intensität und Ernsthaftigkeit hinsichtlich der Realisierung der angekündigten Nachteile gekennzeichnet und berücksichtigt in besonderem Maße die Tatsituation und die Persönlichkeit des Bedrohten. → *Androhung von Gewaltakten*

Befragung: in der kriminalistischen Praxis, vor allem im Rahmen von Prüfungshandlungen, aber auch in anderen Phasen des Ermittlungsverfahrens angewendete Form eines Erkundungsgesprächs zur Gewinnung von Informationen von Geschädigten, Zeugen, Tatverdächtigen oder anderen Personen, die objektiv und subjektiv zur Wahrheitsfindung beitragen können. B. sollen in der Regel nach den → „*W-Fragen*“ (vorgenom-

men werden, können aber durchaus auch, je nach ihrem Ziel und Inhalt, anders gestaltet werden. Sie sind meist die Vorstufe einer später notwendig werdenden Vernehmung und finden vor allem in der Phase des ersten Angriffs Anwendung sowie im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Sofortmaßnahmen und Untersuchungshandlungen, bei denen es um die schnelle Erlangung von Erstinformationen und die unmittelbare Einleitung von operativen Maßnahmen geht. Verdächtige können zugeführt werden, wenn dies zum Zwecke einer B. unumgänglich ist. Als Bestandteil der Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen werden B. formlos protokolliert bzw. aktenkundig gemacht. Die Protokolle können vom Befragten mit unterschrieben werden. Über die Zulässigkeit von Befragungsprotokollen als Beweismittel entscheidet das Gericht. Im Rahmen der Bearbeitung deliktischer Kinderhandlungen und beim Anhören zurechnungsunfähiger Personen ist die B. ein zulässiges Mittel.

Befugnisse: Bestandteil der Kompetenz eines staatlichen Organs, Entscheidungen zu treffen und auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen Handlungen vorzunehmen, mit denen konkrete Beziehungen von Berechtigten gegenüber Dritten aus gestaltet und diese zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichtet werden. Befugnisregelungen sind für die Gestaltung der staatlichen Leitungstätigkeit und des sozialistischen Zusammenlebens der Bürger in allen gesellschaftlichen Bereichen in Rechtsvorschriften konkret bestimmt. In bestimmten Bereichen bzw. für bestimmte Aufgaben umfassen die mit den B. erteilten Rechte zugleich die Verpflichtung, diese anzuwenden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Das